

Vorentwurf

**Bundesgesetz
über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des
Berufsgeheimnisses
(Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des
Börsengesetzes)**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

**Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Maire, Marra,
Pardini, Schelbert)**

Nichteintreten

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³

Art. 148 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. l und Abs. 1^{bis} Verbrechen und Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- l. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe k offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben k und l einen Vermögensvorteil verschafft.

¹ BBl 2013 ...

² BBl 2013 ...

³ SR 951.31

2. Bankengesetz vom 8. November 1934⁴

Art. 47 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben a und c einen Vermögensvorteil verschafft.

3. Börsengesetz vom 24. März 1995⁵

Art. 43 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben a und c einen Vermögensvorteil verschafft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 952.0

⁵ SR 954.1